

**QUELLE:** <http://www.ris.bka.gv.at/vfgh/>

**Gerichtstyp**

VfGH Erkenntnis

**Datum**

20050316

**Sammlungsnummer**

17508

**Geschäftszahl**

B62/05, G5/05 ua

**Index**

10 Verfassungsrecht  
10/16 Sonstiges

**Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag;  
EMRK;  
HabsburgerG;  
Stiftungs- und FondsreorganisationsG §6, §7;  
StV Wien 1955 Art10;  
VfGG §62 Abs1;

**Leitsatz**

Zurückweisung der Beschwerde betreffend die Zurückweisung von Anträgen auf Entschädigung nach dem EntschädigungsfondsG mangels Bescheidcharakters von Erledigungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution; Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung von Bestimmungen des HabsburgerG und des Stiftungs- und FondsreorganisationsG mangels unmittelbarer und aktueller Betroffenheit bzw mangels diesbezüglicher Darlegungen

**Rechtssatz**

Zur Zurückweisung der Beschwerde betreffend die Zurückweisung von Anträgen auf Entschädigung nach dem EntschädigungsfondsG mangels Bescheidcharakters von Erledigungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution siehe B v 14.12.04, B783/04.

Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung von Bestimmungen des HabsburgerG und des Stiftungs- und FondsreorganisationsG; Hinweis auf die Vorjudikatur; keine Derogation des HabsburgerG (diesfalls kein Prüfungsgegenstand mehr vorhanden).

Es ist unerfindlich, warum die an die Signatarstaaten des Staatsvertrages von 1955 gerichtete Erklärung der Bundesregierung vom 08.11.90 zu dessen Art12 bis Art16 auch dessen Art10 oder gar das HabsburgerG "obsolet" hätte machen sollen, zumal selbst dessen Aufhebung an der Geltung des HabsburgerG als Verfassungsbestimmung nichts ändern würde. Ebenso wenig kann der Beitritt Österreichs zur EMRK etwas an der Weitergeltung des HabsburgerG geändert haben. Dies allein schon deshalb, weil der Entzug des Vermögens durch die Behörden des Dritten Reiches, auf die sich die Anträge beziehen, nahezu zwei Jahrzehnte vor dem Beitritt Österreichs zur EMRK liegt. Die EMRK hat keine rückwirkende Kraft. Auf vor dem In-Kraft-Treten stattgefundenere Ereignisse findet sie keine Anwendung, auch wenn deren Wirkungen fort dauern (siehe hierzu die zitierte Rechtsprechung des EGMR und die Literaturhinweise).

Zum behaupteten Widerspruch zu unmittelbar anzuwendendem Gemeinschaftsrecht: diesfalls keine aktuelle und unmittelbare

Betroffenheit aufgrund des Anwendungsvorrangs des  
Gemeinschaftsrechts.

Keine Darlegungen hinsichtlich der unmittelbaren und aktuellen  
Betroffenheit durch §7 Stiftungs- und FondsreorganisationsG.

Selbst bei Wegfall dieser Bestimmung erhalte weder der  
Familierversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen wieder  
Rechtspersönlichkeit, noch könnten Restitutionsanträge gestellt  
werden.

**Schlagworte**

Geltungsbereich (zeitlicher) eines Gesetzes, Derogation materielle,  
Stiftungs- und Fondswesen, VfGH / Formerfordernisse, VfGH /  
Individualantrag, VfGH / Prüfungsgegenstand, EU-Recht

**Dokumentnummer**

JFR/09949684/05B00062